

Sozialgericht Köln

- Beglaubigte Abschrift -

Az.: S 3 AS 1688/21

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Proz.-Bev.:

serlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61,
58636 Iserlohn, Gz: - 416 - 35502BG0001081 K-P-35502-00368/21 -

Beklagte

Aufgrund des Urteils des Sozialgerichts Köln vom 25.01.2023 hat der Beklagte der Klägerin Kosten in Höhe von 6,90 € zu erstatten.

Sachverhalt

Nach dem Urteil des Sozialgerichts Köln vom 25.01.2023, hat der Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Grunde nach zur Hälfte zu erstatten.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin macht mit seinem Kostenfestsetzungsantrag vom 05.02.2023 insgesamt Auslagen in Höhe von 40,00 € gegen den Beklagten geltend.

Er habe Fahrtkosten, Papier- und Faxkosten in Höhe von insgesamt 80,00€ gehabt.

Des Weiteren macht der Prozessbevollmächtigte Faxkosten mit einer Kostenpauschale von 0,70€ pro Seite sowie Arbeitsstunden mit 240,00€ geltend.

Der Beklagte führte nach Kenntnisnahme vom Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin sinngemäß aus, dass die Kosten nicht ausreichend nachgewiesen seien und deshalb keine Erstattung erfolgen kann. Eine Erstattung der pauschal geltend gemachten Kosten, komme nach Auffassung des Beklagten nicht in Betracht.

Bezüglich des weiteren Sachverhalts wird auf den, den Parteien bekannten, Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidung und Begründung

Die Klägerin hat nach § 193 Abs. 2 SGG lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihm tatsächlich entstandenen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, soweit diese notwendig und durch Belege nachgewiesen (zumindest aber anhand der Akten nachvollziehbar entstanden) sind. Unter den „Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ sind dabei nur solche tatsächlichen baren Aufwendungen zu verstehen, die eingesetzt werden müssen, um ein Verfahren einzuleiten, zielgerichtet fortzuführen und zum Abschluss zu bringen.

Die Beteiligten des Verfahrens sind darüber hinaus stets verpflichtet, die gegebenenfalls später vom Prozessgegner gemäß § 193 Abs. 1 SGG zu erstattenden Kosten in jedem Rechtszug so niedrig zu halten, wie sich dies mit der vollen Wahrung ihrer berechtigten prozessualen Belange vereinbaren lässt. Daher können Post- und Telekommunikationsauslagen sowie die Aufwendungen für das Schreibwerk lediglich unter Zugrundelegung der marktüblichen Preise bzw. Tarife und auch nur in dem Umfang angesetzt werden, der entweder durch besondere Nachweise belegt ist oder sich aber anhand der Akten und des Verfahrensverlaufs nachvollziehbar darstellen lässt.

Unter Berücksichtigung der hier vorhandenen Aktenvorgänge werden folgende Rechtsverfolgungskosten des Prozessbevollmächtigten im hiesigen Verfahren als

notwendig und damit erstattungsfähig im Sinne des § 193 Abs. 2 SGG angesehen und zur Erstattung gegen den Antragsgegner festgesetzt. Berücksichtigt wird dabei, dass einige Anlagen, die an das Gericht per Fax übersandt wurden, vor Übersendung nicht ausgedruckt werden mussten.

I. Vorverfahren:

Druckkosten

3 Seiten á 0,3 € 0,90 €

hiervon die Hälfte: 0,45 €

Diese setzen sich – wie folgt - zusammen:

05.07.2020 - 2 Seiten Widerspruchsschreiben

Verbundenes Verfahren

07.01.2021 – 1 Seite Widerspruchsschreiben

I. Klageverfahren

Druckkosten

43 Seiten á 0,3 € 12,90 €

hiervon die Hälfte: 6,45 €

Diese setzen sich – wie folgt - zusammen:

25.03.2021 - 4 Seiten Klage und Klagebegründung nebst Anlagen

12.07.2021 - 10 Seiten Stellungnahme nebst Anlagen

07.01.2022 – 3 Seiten Stellungnahme nebst Anlagen

31.03.2022 – 2 Seiten Stellungnahme

02.07.2022 – 2 Seiten Stellungnahme

18.05.2022 – 2 Seiten Stellungnahme

04.09.2022 – 2 Seiten Stellungnahme

11.12.2022 – 2 Seiten Stellungnahme

30.03.2023 – 3 Seiten Kostenfestsetzungsantrag

29.05.2023 – 3 Seiten Stellungnahme

Verbundenes Verfahren

06.08.2020 – 3 Seite Klage und Klagebegründung nebst Anlagen

07.01.2021 – 1 Seite Stellungnahme

08.02.2021 – 3 Seiten Stellungnahme

24.11.2021 – 3 Seiten Stellungnahme

Bei der Höhe der Kosten je Seite kann der Klägerbevollmächtigte nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen und keine Pauschalen. Deshalb können weder die Werte des JVEG noch des RVG zugrunde gelegt werden. Da der Klägerbevollmächtigte die Ausdrucke auf dem eigenen Drucker hergestellt hat, ist der Nachweis in Form von Belegen erschwert. Deshalb ist es ausreichend, wenn auf die per Fax eingereichten Schreiben in der Akte, die ausgedruckt werden mussten, zur Glaubhaftmachung verwiesen wird. Die Höhe bemisst sich demnach nach den marktüblichen Preisen bzw. Tarifen. Hierbei ist die erkennende Urkundsbeamtin nach eingehender Recherche im Internet bei verschiedenen Anbietern von Druckerverbrauchsmaterialien zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wert von 0,30 € pro ausgedruckter Seite zugrunde zu legen ist.

Die gefertigten Schriftsätze waren zudem zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Die Kosten für die Übersendungen der zuvor ausgedruckten Schreiben per Fax wurden nicht nachgewiesen und waren somit vollständig abzusetzen.

Die Fahrten zum Gericht wären grundsätzlich Erstattungsfähig gewesen. Es wurden aber lediglich Fahrtkosten aufgeführt und eine Pauschal von 80,00€ verlangt. Dies ist zu unspezifisch.

Die Arbeitsstunden können nicht geltend gemacht werden, auch hier greift das RVG oder JVEG nicht und der Klägerbevollmächtigte nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen und keine Pauschalen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gemäß § 197 Abs. 1, Satz 2 SGG in Verbindung mit § 104 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei dem Sozialgericht Köln, An den Dominikanern 2, 50668 Köln schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (www.egvp.de) Erinnerung eingelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Köln, 26.09.2023

██████████
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Beglaubigt
Köln, 02.10.2023

██████████
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle